

Teilnahmebedingungen für den 15. „Regionalen Maimarkt an der Lauchert“ am 01. Mai 2025

1. Marktort

- 1) Der Regionale Maimarkt an der Lauchert findet in Burladingen- Stetten, hinter der Festhalle auf dem Flurstück Nr. 2171 einschließlich der Turn- und Festhalle Stetten mit dem dazugehörigen Grundstück, Flurstück Nr. 2170 statt.
- 2) Die Veranstaltung findet im Freien statt. Es gibt keine überdachten Stellplätze.
- 3) Die Stadt schließt jegliche Haftungsansprüche aus (mit Ausnahme der üblichen Verkehrssicherungspflicht). Die Platzbenutzung erfolgt auf eigene Gefahr der Teilnehmenden.

2. Vergabe der Standplätze

- 1) Bei der Entscheidung über die Zulassung wird insbesondere die Qualität des Angebots, der Themenbezug, die geplante Präsentation und eine angemessene Vielfalt im Gesamtangebot des Regionalen Maimarktes an der Lauchert berücksichtigt.
- 2) Die Platzeinteilung und -zuteilung wird von der Stadt Burladingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktfläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen vorgenommen. **Ein Anspruch auf Zuteilung eines Platzes an einem bestimmten Standort besteht nicht.** Die Stadt Burladingen wird jedoch bemüht sein, die Wünsche der Anmeldungen weitgehend zu berücksichtigen.

3. Standplätze

- 1) Die Standfläche pro Teilnehmer kann gemäß der zur Verfügung stehenden Marktfläche begrenzt werden.
- 2) Die Vergabe der Standplätze erfolgt ausschließlich schriftlich. Der Aussteller wird in die Ausstellerliste, in den Ausstellerplan sowie den Flyer des Marktes übernommen.
- 3) Die Stände sind bis zum Beginn des Regionalen Maimarktes aufzubauen. Sollte ein Platz bis 10.00 Uhr am Markttag nicht belegt sein, kann er einem anderen Teilnehmer überlassen werden.
- 4) Unmittelbar nach Ende des Regionalen Maimarktes müssen die Plätze geräumt werden. Die Inhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Platz und die unmittelbare Umgebung während des Marktes in einem sauberen Zustand gehalten und nach dem Marktende in einem sauberen Zustand verlassen wird. Die Entsorgung des Mülls muss durch die Aussteller erfolgen. Wird diese Forderung vom Standinhaber nicht erfüllt, wird die Stadt Burladingen auf Kosten der Betroffenen die Reinigung vornehmen. Im Übrigen besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, den Platz vorzeitig zu entziehen.
- 5) Eine Unter- bzw. Weitervermietung der Standplätze ist untersagt.
- 6) Marktstände müssen vom Aussteller selbst mitgebracht werden. Die Stadt stellt keine Marktstände zur Verfügung. Wir erwarten eine ansprechende Präsentation des Standes, um weiterhin die Attraktivität des Spezialmarktes sicherzustellen.
- 7) Es ist darauf zu achten, dass innerhalb des Veranstaltungsbereiches – wie im Standplan vorgesehen – ausreichende Fahrstreifen von mindestens 3,0 m lichter Breite bei geradliniger Führung, von mind. 5,0 m lichter Breite in Kurven sowie mind. 3,5 m lichter Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

4. Dekorationen der Marktstände

- 1) Dekorationen dürfen nur aus schwer entflammaren Stoffen (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) bestehen.
- 2) Leicht brennbare Materialien, wie z.B. Stroh und Heu müssen so behandelt sein, dass diese die vorgenannte feuerhemmende Eigenschaft besitzen.
- 3) Ballone für Dekorationen, als Spielzeug oder Scherzartikel dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.

5. Markt- bzw. Verkaufszeiten

Die Marktzeit wird auf den 01. Mai von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt. **Mit dem Aufbau der Stände kann ab 8.00 Uhr am Markttag begonnen werden. Der Abbau muss am Markttag bis spätestens 20.00 Uhr abgeschlossen sein.**

6. Verkaufsgegenstände

Es werden nur Anbieter von regionalen Produkten zum Markt zugelassen. Aussteller, die Krämermarkt-Artikel verkaufen, werden nicht zum Markt zugelassen. Zugelassen sind **ausschließlich Erzeugnisse, Produkte und Dienstleistungen aus der Region:** Beispielsweise Produkte aus Stutenmilch, Honig, Wurst, Teigwaren, Eier, handgearbeitete Kunst- und Dekorationsgegenstände aus heimischen Materialien, selbstgemachte Seifen, Kosmetikprodukte, usw. Die regionalen Waren dürfen zur Präsentation und zum Verkauf angeboten werden. Kostproben dürfen zum Verzehr angeboten werden. Reine Verpflegungsstände werden nicht zugelassen. Die Bewirtung der Marktbesucher findet ausschließlich durch örtliche Vereine statt.

7. Befahren des Marktgeländes

Das Marktgelände kann vor bzw. nach den Verkaufszeiten des Marktes zum Be- und Entladen befahren werden. Das Parken auf der Marktfläche ist untersagt. Parkraum steht in unmittelbarer Nähe des Marktgeländes ausreichend zur Verfügung.

8. Standplatzgebühren

- 1) **Die Standplatzgebühr beträgt pauschal 40,00 Euro.** Mit der Zusage eines Standplatzes wird die Platzgebühr fällig, die im Bankeinzugsverfahren erhoben wird.
- 2) Bei kurzfristigem Nichterscheinen wird die Standplatzgebühr nicht zurückerstattet.

9. Strom- und Wasseranschluss

Wird vom Aussteller ein Stromanschluss benötigt, so werden **10,00 Euro für einen Anschluss** berechnet. Für Strom- oder Wasseranschluss benötigte Verlängerungskabel bzw. Wasserschläuche hat der Standinhaber selber zu sorgen. Spülmöglichkeiten in Form eines Spülmobil stehen nicht zur Verfügung.

10. Ordnungsbestimmungen

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. An Jugendliche darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

11. Marktaufsicht

Die für die Marktaufsicht zuständigen Mitarbeiter der Stadt Burladingen haben das Recht zum sofortigen Platzentzug, wenn ihre Anweisungen nicht umgehend befolgt oder die vorgenannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

12. Anerkenntnis

Die vorstehenden Bedingungen werden vom Standinhaber durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.